

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.07.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I.

Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II.

Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, sofern nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a

Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte

Mitglieder des Gemeinderates, seiner beschließenden Ausschüsse und seiner beratenden Ausschüsse einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse und seiner beratenden Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (entsprechend § 25 Absatz 2 GemO)

III.

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Technischer Ausschuss**
 - 1.2 Ausschuss für Umwelt, Land-, Forstwirtschaft sowie Kurbetrieb (Landwirtschaftsausschuss)**
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestimmt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch dieser verhindert, so übernimmt ein von der Fraktion bestimmtes und nicht dem Ausschuss bereits angehöriges Gemeinderatsmitglied die Verhinderungsstellvertretung. Dies ist dem Vorsitzenden vor der Ausschusssitzung bekanntzugeben.
4. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
5. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen; ihre Zahl darf die der

Gemeinderäte in den Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 GemO).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
5. Den beschließenden Ausschüssen obliegt im Rahmen ihres Aufgabenkreises auch die Vorberatung des Haushaltsplanes.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder

des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der der beschließenden Ausschüsse gehört.

§ 7

Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung (auch Energieversorgung)
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen, Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, öffentliche Anlagen
 - 1.9 Gewässerunterhaltung
2. In diesem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB bei der Entscheidung über
 - 2.2.1 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB);
 - 2.2.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 3 b BauGB),
 - 2.2.3 die Abweichung von Vorschriften des BauGB oder aufgrund von dessen erlassenen Vorschriften (§ 246 e BauGB),
- 2.3 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach §§ 53 Abs.4 und 54 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
- 2.4 die Entscheidungen über die Ausführungen eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.4,
- 2.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB,
- 2.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.8 die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen als Angrenzer
- 2.9 die Ausübung und Verzicht von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.10 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen von nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall gemäß § 5 des Gesetzes für die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31.05.1995.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Land-, Forstwirtschaft sowie Kurbetrieb (Landwirtschaftsausschuss)

(1) Der Geschäftskreis des Landwirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Umweltschutz
- 1.1 Landwirtschaft
- 1.3 Forstwirtschaft
- 1.4 Landschaftspflege
- 1.5 Fischerei
- 1.6 Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke
- 1.7 Jagdwesen
- 1.8 Veterinärangelegenheiten
- 1.9 Fremdenverkehr (Kurbetrieb).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Landwirtschaftsausschuss über:

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

§ 9

Beratender Ausschuss

1. Aufgrund von § 41 Abs. 1 GemO wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Finanz- und Verwaltungsausschuss

2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

3. Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
4. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
5. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den beratenden Ausschuss berufen; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 GemO).

§ 10

Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zuständig zur Vorberatung folgender Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Vorberatung des Gesamt-Haushaltsplanentwurfes
 - 1.4 Sachgebiete, die in den Einzelplänen
 - 2 – Schulen
 - 3 – Kulturpflege
 - 4 – Jugend und Soziales
 - 5 – Gesundheit und Sportdes Haushaltsplanes aufgeführt und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Ausgenommen von den vorstehenden Zuordnungen sind die Aufgaben der beschließenden Ausschüsse nach § 4 ff.

IV.

Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in der Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Beamte bis Besoldungsgruppe A5, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Auszubildenden, Beamtenanwärtern sowie anderen in Ausbildung stehenden Personen, Praktikanten.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zu 1.000,00 EUR.
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der

Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung und Verzicht von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes;
- 2.14 der Abschluss von Holzverkaufverträgen im Rahmen des Hiebsplanes;
- 2.15 der Abschluss von Dienst- und Werksverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen bei Gegenleistung bis zu 10.000,00 EUR.
- 2.16 die Umschuldung bestehender Kredite im Rahmen der Haushaltswirtschaft;
- 2.17 der Abschluss von Wohnungsmietverträgen entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie.

V.

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 GemO). Sie haben den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten.

VI.

Ortsteile

§ 14

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Teilorten:
 - 1.1 Untermünstertal
 - 1.2 Obermünstertal
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. März 2010, zuletzt geändert am 29. Januar 2024, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 27.07.2026

Patrick Weichert
Bürgermeister